

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Land- und des Königl. Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 135.

Dienstag den 15. März 1904.

98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

• Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes... • Der Vorstand des Evangelischen Bundes... • Der Vertreter der medienburgischen Regierung... • Im Reichstage wurde gestern der Antrag... • In der Bayerischen Kammer der Abgeordneten... • Ein Vermächtnis im Betrage von 180 000 M... • Nach einem in Port Arthur vorgefallenen... • Zur Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes.

Zur Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes.

Der selben hochheiligen Verfassung, deren höchst wertvolle Ausprägung über die Verfassung... • Die gewaltige, und allem Anschein nach im fortwährenden Wachsen begriffene Aufhebung... • Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden... • Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu... • Dem Reichstage 1899 lagen nun zur Abänderung... • Die Anträge hatten eine Vorgeschichte... • Die Anträge hatten eine Vorgeschichte... • Die Anträge hatten eine Vorgeschichte...

geplaut habe, nicht Anlaß zu einer erneuten Stellungnahme zu haben. Auch nach dem Reichstagsbeschlusse vom 1. Februar 1899 erfolgte zunächst kein Beschluß des Bundesrates. Im Januar 1902 wurde eine Interpellation von Graf Kompech und Genossen... • Was nun die rechtliche Beurteilung des Bundesratsbeschlusses anlangt, so gehen zwei schwere Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieses Beschlusses bei. Es ist in diesem Sinne bereits in den Nummern 103 und 105 vorigen Jahres... • Das ist nicht offiziell bekannt, wie das Stimmverhältnis bei dem Beschlusse des Bundesrates gewesen ist, aber es ist von der höchsten Wichtigkeit... • Aber es tritt noch ein zweites Bedenken hinzu: Nach dem Artikel 5 Abs. 1 der Reichsverfassung ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages zu einem Reichsgesetze erforderlich... • Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeingültiger Verfassungsbestimmungen, an deren Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichartiges rechtliches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder, doch einer Mehrzahl vorausgesetzt ist, bereits dem Widerspruch von 14 Stimmen im Bundesrate die rechtliche Wirkung der Ablehnung des Gesetzentwurfes ein.

ändert oder aufgehoben werden, solange Artikel 28 schließlich und ohne Unterscheidung für „Veränderungen der Verfassung“ seine Vorschriften macht. • Gegen die Exemplifikation Thudichums auf das Gesetz über das Oberlandesgericht sagt er: Die Unbedenklichkeit einer früheren Vermischung verfassungsgesetzlicher Bestimmungen mit einfach gesetzlichen tritt hier in ihrer ganzen Schärfe hervor. • Doch das Jesuitengesetz feinerzeit in den Formen der Verfassungsänderung vom Bundesrat beschlossen worden, ist in dem zitierten Artikel des „L. Z.“ bereits erwähnt worden, es treffen also die hiesigen Ausführungen darauf vollkommene Anwendung. • Es ist noch nicht offiziell bekannt, wie das Stimmverhältnis bei dem Beschlusse des Bundesrates gewesen ist, aber es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß darüber Auskunft erteilt werde, und wenn 14 Stimmen dagegen gestimmt sind, so leidet die ausgeführte Verfassungsbekanntmachung darauf Anwendung. • Aber es tritt noch ein zweites Bedenken hinzu: Nach dem Artikel 5 Abs. 1 der Reichsverfassung ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages zu einem Reichsgesetze erforderlich... • Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeingültiger Verfassungsbestimmungen, an deren Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichartiges rechtliches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder, doch einer Mehrzahl vorausgesetzt ist, bereits dem Widerspruch von 14 Stimmen im Bundesrate die rechtliche Wirkung der Ablehnung des Gesetzentwurfes ein.

Wahrheit im neuen Reichstage zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, aber nachdem die Frage, um die es sich hier handelt, das deutsche Volk so in seinen Tiefen aufgeregt hatte, nachdem den allen Reichstagsmitgliedern Gelegenheit gegeben war, mit ihren Wählern wieder Fühlung zu nehmen, nachdem viele neue Mitglieder in den Reichstag eingetreten waren, nachdem die angehenden evangelischen Vertretungen sich zu der Frage geäußert hatten, mußte dem neuen Reichstage die Möglichkeit geboten werden, erneut Stellung dazu zu nehmen, und man darf wohl gespannt sein, ob der Reichstag diese verfassungsrechtliche Aufgabe ruhig hinnehmen wird. • Auf solche Weise ist denn ein Gesetz zu Stande gekommen, gegen dessen Verfassungsmäßigkeit die gemäßigtesten Bedenken erhoben werden müssen, und ein solches Gesetz ist für das deutsche Volk eine Last geworden, die nicht nur dem gegenwärtigen Reichstage vorhalten gelassen werden kann, sondern die auch dem künftigen Reichstage zu Lasten kommen wird. • Die Aufrechterhaltung des Gesetzes enthält also die kaiserliche Versicherung, daß das Gesetz die Zustimmung des Reichstages und Bundesrates erhalten hat, d. h. den Anforderungen der Reichsverfassung gemäß zu Stande gekommen ist. • Und nun geht durch die Zeitungen die Nachricht, daß der Kaiser noch am nämlichen Tage, an dem der Bundesrat seinen Beschluß gefaßt hat, das Gesetz vollzogen hat. • Auf die politische Bedeutung des Gesetzes soll hier nicht weiter eingegangen werden, nur wenige Bemerkungen darüber noch zum Schluß: Der Herr Reichskanzler hat in seinen mehreren Reden gegen die Sozialdemokraten den Anschein erweckt, als ob er die bürgerlichen Parteien gegen diese sammeln wolle. • „Was hat denn die Regierung in den letzten Wochen getan? Sie hat uns die Schwermüdigkeit für die Wahlen bei jeder Gelegenheit verwehrt. Ich erinnere Sie an die Bekanntgabe von der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes, welche einen Keil in die Parteien getrieben hat, die auf ein Zusammengehen gegen die Sozialdemokratie angewiesen sind. ... Nachdem wir es für unsere Pflicht gehalten,

Anzeigen-Preis die 6spaltige Zeile 25 J. • Kleinanzeigen unter dem Redaktionsschloß (6spaltig) 75 J. nach dem Familiennachrichten (6spaltig) 50 J. • Tagesblätter und Übersetzungen entsprechend höher. • Übersichten für Redaktionen und Offizianten 20 J. • Extra-Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Beförderungs-A 60 J., mit Beförderungs-A 70 J. • Anzeiger-Preis für Anzeigen: Abend-Ausgabe: vormittags 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr. Anzeigen sind frei an die Expedition zu richten. Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr. Druck und Verlag von G. Volk in Leipzig (Hof-Dr. G. H. & E. Klotzsch).